



Der Zugang zum neuen Register der wirtschaftlich Berechtigten muss den Behörden vorbehalten sein.

Die Konsultation durch Finanzintermediäre wäre sinnlos und würde diesen nicht helfen.

Empfehlungen der VSPB

[24.046](#) Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG)

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b: streichen, sowie die sich daraus ergebenden Änderungen (den **Mehrheiten** folgen)

Artikel 31: ändern (dem Vorschlag der **Minderheit** folgen)

Artikel 35: streichen (dem Vorschlag der **Minderheit** folgen)

Die Schaffung eines zentralen Registers der wirtschaftlich Berechtigten ist nicht umstritten. Die Behörden benötigen es, um Schweizer Unternehmen zu finden, deren wirtschaftlich Berechtigte eine Person ist, gegen die Sanktionen verhängt wurden oder die in einem Strafverfahren steht. Dies ist jedoch eine Angelegenheit zwischen den Behörden und den Schweizer Unternehmen. Es ist nicht Aufgabe der Finanzintermediäre, den Staat bei der Kontrolle dieses Registers zu ersetzen oder sich einzumischen.

Die Finanzintermediäre sollten für die korrekte Führung des Registers nicht verantwortlich gemacht werden. Zunächst einmal, obwohl sie ihre Informationen aus der gleichen Quelle wie das Register beziehen, nämlich von den Unternehmen selbst bzw. ihren Aktionären, verfügen sie nicht über öffentliche Macht. Sie haben daher keine Möglichkeit, die Unternehmen zur Korrektur von Fehlern zu zwingen, die sie in Bezug auf Informationen im Register feststellen. Des Weiteren werden aufgrund der Tatsache, dass sie für bestimmte Kategorien von Gesellschaften (z.B. solche, die keine Geschäftstätigkeit ausüben) nicht die gleiche Definition anwenden, systematische Abweichungen entstehen. Denn das Register erfasst nur diejenigen Gesellschaften, die mindestens 25% des Kapitals oder der Stimmen der Gesellschaft halten, während der Finanzintermediär alle

wirtschaftlich Berechtigten identifiziert hat.

Vereine und Stiftungen sollten nicht unter dieses Gesetz fallen, da das Register in den meisten Fällen nur den Präsidenten dieser Entität ausweist, ähnlich wie das Handelsregister, und diese Person grundsätzlich keine wirtschaftlichen Rechte an den Vermögenswerten der Körperschaft hat.

Bürokratie...

Artikel 35 TJPG gibt den Finanzintermediären das Recht, auf die Daten des Registers zuzugreifen, um bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gemäss GwG zu helfen.

In der Botschaft des Bundesrates heisst es jedoch auf Seite 128 klar: «*Ferner wird der Finanzintermediär in jedem Fall die Konsultation des Transparenzregisters und die Daten, die zur Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person verwendet wurden, dokumentieren müssen. Er muss zudem die Aktualität der Daten im Transparenzregister bestätigen.*»

Die Konsultation des Registers reicht also nicht aus, sondern ersetzt nur die Befragung des Kunden. Stellt der Finanzintermediär jedoch eine erhebliche Abweichung zwischen dem Register und den Informationen in seinem Besitz fest, muss er diese nach einer Befragung der Gesellschaft dem Register melden (Art. 38 Absatz 1 TJPG). Sie greifen also «ex post» in eine Dreiecksbeziehung ein, in der sie keine Partei sind.



Die Meldung von Abweichungen wird in der Praxis viel Arbeit mit sich bringen. Darüber hinaus scheint es sicher, dass die Möglichkeit der Konsultation des Registers unter dem Druck der FINMA und der Revisoren bald zu einer Pflicht wird. Zudem muss diese regelmässig, wahrscheinlich monatlich, erfolgen (Frist für die Meldung von Änderungen gemäss Art. 10 TJPG). Der Zugang zum Register wird also die Praxis der Finanzintermediäre nicht vereinfachen, sondern mit zusätzlicher Bürokratie belasten.

... ohne Nutzen

Man könnte eine zusätzliche Arbeitsbelastung einräumen, wenn sie einen Nutzen hätte, was leider nicht der Fall ist. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle sind die Schweizer Unternehmen kommerziell tätig und ihre Aktionäre sind auch die wirtschaftlich Berechtigten. Die Finanzintermediäre erfahren bei der Einsicht in das Register nichts, was ihnen die Gesellschaft nicht selbst sagen würde. Darüber hinaus verlangt das GwG von ihnen zusätzliche Überprüfungen. Damit das Register nützlich ist, müssten sich die Finanzintermediäre auf seine Daten verlassen können, deren Richtigkeit Art. 31 TJPG vermuten sollte.

Am einfachsten wäre es daher, wenn Finanzintermediäre keinen Zugang zum Register hätten. Dies würde zu einer klaren Rechtslage und klaren Verantwortlichkeiten zwischen diesen und den Behörden, die das Register führen, beitragen.

Risiko von Missbrauch

Je mehr Personen Zugang zum Register haben, desto mehr Meldungen über die Daten, und desto grösser das Risiko, dass diese Daten missbraucht oder kriminalisiert werden.

Tatsächlich sieht der Gesetzentwurf vor, dass mehrere Dutzend Behörden Zugang zum Register haben. Es ist daher fraglich, ob es beispielsweise angebracht wäre, wenn das Bundesamt für Statistik einen Online-Zugang zum Register hätte.

Keine FATF-Verpflichtung

In ihrer Interpretativnote vom März 2023 zu den wirtschaftlich Berechtigten juristischer Personen schreibt die FATF nicht vor, dass Finanzintermediäre Zugang zum Transparenzregister haben müssen. Von den Finanzplätzen, die mit der Schweiz konkurrieren, gewähren nur das Vereinigte Königreich und Luxemburg den Finanzintermediären Zugang zum Transparenzregister¹. Ausserhalb der Europäischen Union ist dies nur in wenigen Ländern möglich. Es ist daher nicht notwendig, dass die Schweiz diesen Zugang gewährt.

Eine einfache Lösung

Die Tatsache, dass sie keinen Zugang zum Register haben, bedeutet nicht, dass Finanzintermediäre es ignorieren werden. Um sich über den Inhalt des Registers zu informieren, können sie vom Geschäftskunden einen Auszug über die Gesellschaft erhalten (wie beim Handelsregister). Für das Unternehmen ist dies eine einfache Möglichkeit, seine wirtschaftlich Berechtigten anzugeben. Der Finanzintermediär wird jedoch in jedem Fall weitere Abklärungen treffen müssen, um seinen Sorgfaltspflichten gemäss GwG nachzukommen, es sei denn, er wird durch Art. 31 TJPG davon befreit.

¹ Siehe erläuternder Bericht des Bundesrates vom 30. August 2023, S. 36, Fussnoten Nr. 97 und 98.